

leicht
erklärt!

Polizei-Beauftragter vom Bundestag

Wer ist das?



Letzte Woche hat der Bundestag eine neue Arbeits-Stelle besetzt.

Diese Arbeits-Stelle heißt:
Polizei-Beauftragter des Bundes beim Deutschen Bundestag.

Im Text gibt es mehr Infos zu dieser Arbeits-Stelle.

Folgende Fragen werden unter anderem beantwortet:

- Welche Aufgaben hat der Polizei-Beauftragte?
- Welche Ziele soll er erreichen?
- Wer hat die Arbeits-Stelle erhalten?

Aufgabe



Der Polizei-Beauftragte ist ein Mitarbeiter vom Bundestag.

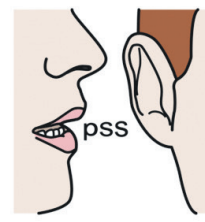
Seine Aufgabe ist:

Er soll bestimmte Arten von Polizei überwachen.

Er soll schauen, welche allgemeinen Probleme es dort gibt.

Und wo man etwas an den Arbeits-Abläufen verbessern muss.

Außerdem soll er Fehl-Verhalten von Polizei-Mitarbeitern untersuchen.



Der Polizei-Beauftragte ist eine Vertrauens-Person.

Er ist also Ansprech-Partner für alle, die ein Problem bei der Polizei sehen.

Bürger und Polizei-Mitarbeiter können sich also an ihn wenden.

Zum Beispiel, wenn sie der Meinung sind, dass es bei der Polizei ein ganz allgemeines Problem gibt.

Oder wenn Polizisten sich ihrer Meinung nach falsch verhalten haben.

Ein falsches Verhalten kann zum Beispiel sein:

- Ein Polizist hat bei seiner Arbeit Gewalt ausgeübt, die nicht in Ordnung war.
- Polizisten haben bei ihrer Arbeit gegen Gesetze verstoßen.
- Sexuelle Übergriffe
- Fehler von Vorgesetzten

Unabhängigkeit



Wichtig ist: Der Polizei-Beauftragte gehört selbst nicht zur Polizei.

Er hat auch keine Vorgesetzten, die ihm Anweisungen geben können.

Er ist unabhängig.

Er muss sich an Gesetze halten. Ansonsten kann er seine Arbeit so erledigen, wie er möchte.

Damit soll er seine Arbeit ganz ohne Vorurteile erledigen können.

Und niemand soll ihn beeinflussen.

Für welche Arten von Polizei ist er zuständig?



In Deutschland gibt es verschiedene Arten von Polizei.

Die Polizisten, die man meistens im Alltag sieht, arbeiten zum Beispiel für ein Bundes-Land.

Sie sind also nur in diesem Bundes-Land zuständig.

Der Polizei-Beauftragte vom Bundestag ist nicht für alle Arten von Polizei zuständig.

Sondern nur für die 3 Folgenden:

1. Bundes-Polizei



Die Bundes-Polizei ist eine Polizei, die für ganz Deutschland zuständig ist.

Ihr Arbeits-Gebiet ist also größer als das von der Polizei von einem einzelnen Bundes-Land.

Sie schützt zum Beispiel die Grenzen von Deutschland.

Und sie bekämpft Verbrecher-Gruppen, die in ganz Deutschland tätig sind.

2. Bundes-Kriminal-Amt



Das Bundes-Kriminal-Amt ist ebenfalls für ganz Deutschland zuständig.

Es untersucht zum Beispiel Terror-Fälle.

Oder es kämpft gegen den weltweiten Handel mit Waffen und Drogen.

Dabei arbeitet es eng mit den Kriminal-Ämtern der Bundes-Länder zusammen.

Und mit der Polizei von anderen Ländern.

3. Polizei beim Deutschen Bundestag



Der Bundestag hat eine eigene Polizei.

Sie ist für die Gebäude und das Gelände vom Bundestag zuständig.

Sie schützt zum Beispiel die Mitglieder vom Bundestag bei ihrer Arbeit.

Und alle Besucher, die auf das Gelände vom Bundestag kommen.

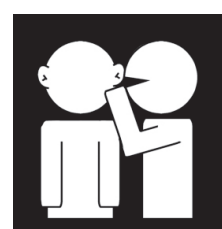
Der Polizei-Beauftragte vom Bundestag ist also für diese 3 Arten von Polizei zuständig.

Er ist nicht für die Polizei in den Bundes-Ländern zuständig.

Zum Teil gibt es aber in den Bundes-Ländern Personen, die ähnliche Aufgaben übernehmen.

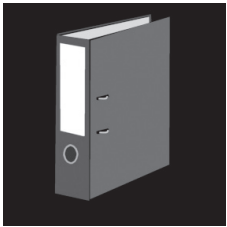


Arbeitsweise

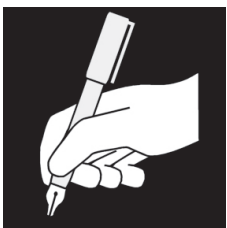


Der Polizei-Beauftragte kommt zum Einsatz, wenn er einen Hinweis zu einem Fehl-Verhalten oder einem Problem bei der Polizei erhält.

Er kann diese Hinweise dann untersuchen.



- Er darf dafür mit Betroffenen und mit Polizisten sprechen.
- Er darf Akten lesen, die mit dem Fall zu tun haben.
- Er darf Büros der Polizei betreten, wenn das nötig ist.
- Er darf bei Polizei-Einsätzen anwesend sein und sie beobachten.



Am Ende seiner Arbeit schreibt er einen Bericht.

Darin schreibt er auf, ob es seiner Meinung nach tatsächlich ein Fehlverhalten oder ein Problem gab.

Der Bericht wird dann veröffentlicht.

Außerdem schreibt der Polizei-Beauftragte jedes Jahr einen großen Abschluss-Bericht für den Bundestag.

Darin steht dann alles, was er im vergangenen Jahr gemacht hat.

Um seine Aufgabe zu erledigen, hat er ein Büro mit mehreren Mitarbeitern.

Ziele

Folgendermaßen wird erklärt, was durch den Polizei-Beauftragten erreicht werden soll:

Es ist wichtig, dass die Polizei und die Bürger gut miteinander auskommen.

Die Bürger müssen der Polizei vertrauen.

Nur dann kann sie ihre Arbeit richtig erledigen.

Bei der Polizei kann es aber Probleme geben, die das Vertrauen der Bürger schwächen.

Zum Beispiel können Polizisten sich falsch verhalten.

Oder es kann Fehler bei den Arbeitsabläufen der Polizei geben.

Der Polizei-Beauftragte soll solche Fehler verhindern.



Dadurch soll er das Vertrauen der Bürger in die Polizei verbessern.

Und es soll sich auch die Arbeitssituation für die Polizisten verbessern.

Kritik

Für den Polizei-Beauftragten gibt es also gute Gründe.

Es gibt aber auch Kritik an der Tätigkeit.

Die Deutsche Polizei-Gewerkschaft hat zum Beispiel gesagt:

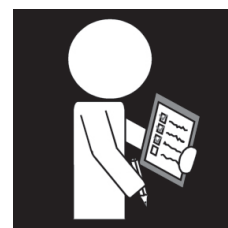
Es ist nicht in Ordnung, dass der Polizei-Beauftragte eigene Untersuchungen machen kann.

Dass er also Leute befragen und Akten lesen darf.

Denn: Solche Untersuchungen sind die Aufgabe der Polizei und ähnlicher Ämter.

Der Polizei-Beauftragte gehört aber zum Bundestag.

Und der Bundestag ist für solche Untersuchungen nicht zuständig.



Eine andere Kritik ist:

Es gibt schon Leute, die die Polizei überwachen.

Zum Beispiel innerhalb der Polizei.

Ein Polizei-Beauftragter ist also nicht nötig.

Eine Kritik ist auch:

Die Aufgabe des Polizei-Beauftragten ist nicht gut gewählt.

Denn er soll Untersuchungen gegen Polizisten machen.

Das verbessert die Arbeitssituation der Polizisten nicht.

Und es erhöht das Misstrauen der Bürger gegen die Polizei.



Besser wäre es, wenn der Polizei-Beauftragte die Beziehungen zwischen Polizei und Bürgern verbessern würde.

Wahl



Der Polizei-Beauftragte wird vom Bundestag gewählt.
 Mehr als die Hälfte der Mitglieder vom Bundestag müssen zustimmen.
 Dann hat er die Arbeits-Stelle für 5 Jahre.
 Er kann einmal wiedergewählt werden.
 Insgesamt kann eine Person also für 10 Jahre Polizei-Beauftragter sein.

Wer ist Polizei-Beauftragter?



Uli Grötsch ist der erste Polizei-Beauftragte des Bundestags.
 Man sieht ihn auf dem Titelbild von diesem Text.
 Er wurde am 14. März vom Bundestag gewählt.
 Und am 15. März hat er mit seiner Arbeit begonnen.
 Uli Grötsch ist 48 Jahre alt.
 Er stammt aus Bayern.
 Er ist gelernter Polizist.
 Er hat in Bayern mehrere Jahre als Polizist gearbeitet.
 Außerdem ist er Politiker.
 Und zwar von der Partei SPD.

Von 2013 bis 2024 war er Mitglied im Bundestag.

Diesen Beruf hat er mit seiner Wahl zum Polizei-Beauftragten aufgegeben.

Kurz zusammengefasst



Seit Kurzem gibt es einen Polizei-Beauftragten des Bundes beim Deutschen Bundestag.
 Er ist eine Vertrauens-Person für Bürger und Polizei-Mitarbeiter.
 Sie können sich an ihn wenden, wenn sie Fehler oder Probleme feststellen.
 Und zwar bei den 3 Arten von Polizei, für die er zuständig ist.

Das sind:

- Bundes-Polizei
- Bundes-Kriminal-Amt
- Polizei des Deutschen Bundestags

Der Polizei-Beauftragte geht diesen Hinweisen dann nach.

Und er schreibt einen Bericht dazu.

Der Bundestag will die Polizei dadurch verbessern.

Und er will das Vertrauen der Bürger in deren Arbeit stärken.

Zum ersten Polizei-Beauftragten wurde Uli Grötsch gewählt.

Er hat diese Arbeits-Stelle nun erst einmal für 5 Jahre.

Weitere Informationen in Leichter Sprache gibt es unter:
www.bundestag.de/leichte_sprache

Impressum

Dieser Text wurde geschrieben vom
 NachrichtenWerk
 der Bürgerstiftung antonius : gemeinsam Mensch
 An St. Kathrin 4, 36041 Fulda, www.antonius.de
 Kontakt: Bastian Ludwig, info@nachrichtenwerk.de



Redaktion: Annika Klüh, Bastian Ludwig,
 Christian Strunz, Victoria Tucker, Isabel Zimmer

Titelbild: © picture alliance / Thomas Imo/photothek.de / Thomas Imo. Piktogramme: Picto-Selector. © Sclera (www.sclera.be), © Paxtoncrafts Charitable Trust (www.straight-street.com), © Sergio Palao (www.palao.es) im Namen der Regierung von Aragon (www.arasaac.org), © Pictogenda (www.pictogenda.nl), © Pictofrance (www.pictofrance.fr), © UN OCHA (www.unocha.org), © Ich und Ko (www.ukpukvve.nl). Die Picto-Selector-Bilder unterliegen der Creative-Commons-Lizenz (www.creativecommons.org). Einige der Bilder haben wir verändert. Die Urheber der Bilder übernehmen keine Haftung für die Art der Nutzung.

Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“, Nr. 13-15/2024
 Die nächste Ausgabe erscheint am 13. April 2024.